

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 9. November 2022

§ 54

Änderung der Verordnung zum Energiegesetz

(Berichte Regierungsrat, 6.7.2022; Kommission Energie und Umwelt, 28.9.2022)

Eintreten

Cinia Schriber, Mitlödi, Kommissionspräsidentin, beantragt Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Ausgangspunkt für die Verordnungsänderung ist der Entscheid der Landsgemeinde vom September 2021. Das Glarner Stimmvolk nahm als Antwort auf die Energiestrategie 2050 des Bundes die Änderung des kantonalen Energiegesetzes an. Die Landsgemeinde beschloss damit, die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, die sogenannten MuKE, zu übernehmen. Weiter beschloss die Landsgemeinde, dass Heizungen in Neubauten und bei einem Heizungsersatz neu keine CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr abgeben dürfen. – Der Kommission ist es ein grosses Anliegen, darauf hinzuweisen, dass geopolitische Entwicklungen zu grundlegenden Veränderungen und Unsicherheiten auf den Energiemärkten führen. In der Eintretensdebatte in der Kommission beantragte ein Mitglied deshalb die Rückweisung dieser Vorlage. Die Befürchtung war, dass beim Heizungsersatz mit Lieferengpässen und Verzögerungen bei der Installation gerechnet werden muss und der Ersatz der Heizung eine schwere finanzielle Belastung für Haushalte bedeuten kann. Unter Umständen sei diese finanziell nicht tragbar. Die Kommission lehnte den Rückweisungsantrag ab. Tatsächlich ist man momentan Unsicherheiten auf den Energiemärkten ausgesetzt. Die MuKE und das Ja der Landsgemeinde zum geänderten Energiegesetz haben aber genau zum Ziel, sorgsam mit der Energie umzugehen und die Abhängigkeit der Schweiz von Erdgas- und Erdölimporten zu senken, damit sich der hohe Versorgungsstandard der Schweiz halten lässt. – Aufgrund der Komplexität dieses Geschäfts führte die Kommission eine Eintretensdebatte. Einzelne Stimmen äusserten sich auch kritisch. Eine grosse Mehrheit der Kommission sprach sich aber dafür aus, das längerfristige Ziel der CO₂-Neutralität anzugehen und den Entscheid der Landsgemeinde umzusetzen – also als einer der letzten Kantone die MuKE in die kantonale Gesetzgebung zu überführen, damit die energierechtlichen Vorschriften unter den Kantonen harmonisiert sind. – In der Detailberatung beschloss die Kommission mehrere Änderungen am regierungsrätlichen Entwurf. Es gab einzelne redaktionelle Anpassungen, um den Wortlaut der Verordnung an den Wortlaut der MuKE anzupassen. Ausserdem ersetzte die Kommission das Wort «zumutbar» durch «tragbar». In den Augen der Kommission bedeutet der Begriff «zumutbar» eine unnötige Verschärfung. Der Begriff «tragbar» ist angemessener. – Vor allem Artikel 9e führte in der Kommission zu intensiven Diskussionen, die auch einige Änderungen hervorbrachten. Es geht in diesem Artikel um den Ersatz des Wärmeerzeugers, der keine CO₂-Emissionen

aus fossilen Brennstoffen mehr abgeben darf. Grundsätzlich ist zu erwähnen, dass die Liste der Hauptwärmeerzeuger bzw. der Standardlösungen nicht mehr in der Vollzugsverordnung des Regierungsrates enthalten, sondern jetzt als Liste in der landrätlichen Verordnung aufgeführt ist. Die Kommission beschloss, dass der vorgeschriebene Wärmeerzeugerersatz erfolgen muss, falls das aufgrund der Lage und der Konstruktion sowie technisch möglich ist. Eine Mehrheit der Kommission sprach sich dagegen aus, den vorgeschriebenen Heizungsersatz von der finanziellen Tragbarkeit abhängig zu machen. Der Landsgemeindebeschluss zum Energiegesetz sieht keine Ausnahmeregelung bezüglich finanzieller Tragbarkeit vor – im Gegensatz zu anderen Kantonen. Damit finanzielle Härtefälle trotzdem abgedeckt werden können, gibt es neu einen entsprechenden Absatz. Falls ein Haushalt nämlich den vorgeschriebenen Wärmeerzeugerersatz nicht selber stemmen kann, kann er die Erhöhung der Fördergelder aus dem Energiefonds beantragen. Weil zudem die Planung für den Anschluss an ein Fernwärmenetz einen grossen Zeithorizont hat, erhöhte die Kommission das maximale Zeitfenster für die Planung auf 20 Jahre. Ein weiterer Diskussionspunkt war die kantonale Energieplanung. Dort stand der regierungsrätliche Rapport an den Landrat bzw. der Rhythmus der Berichterstattung von entweder zwei oder vier Jahren zur Diskussion. Eine Mehrheit der Kommission sprach sich für eine Berichterstattung jedes zweite Jahr aus – so, wie das auch der Regierungsrat vorschlug. – In der Schlussabstimmung stand die Kommission geschlossen hinter deren Antrag. – Zu danken ist Landesstatthalter Kaspar Becker, Petra Vögeli, Leiterin der Abteilung Umwelt und Energie, und Thomas Grünewald, Leiter der Energiefachstelle, für die Erläuterungen zum Geschäft. Dank gebührt weiter der Departementssekretärin Martina Rehli und Merve Bayka für das Protokoll. Ein herzliches Dankeschön ist zudem den Kommissionsmitgliedern für die engagierten Beiträge und die Diskussion auszusprechen.

Martin Zopfi, Schwanden, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der FDP-Fraktion für Eintreten aus. – Am 21. Mai 2017, also vor über fünf Jahren, nahm das Schweizer Stimmvolk das revidierte Energiegesetz an. Der Bundesrat erarbeitete die Energiestrategie 2050 mit dem Ziel einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Energieversorgung für die Schweiz. Mit dieser Strategie soll die Schweiz die sich ändernden Rahmenbedingungen zu ihrem Vorteil nutzen und eine weitgehend hohe Versorgungssicherheit erhalten bzw. ausbauen. Das Gesetz betont im Zweckartikel die sparsame und effiziente Energienutzung. Weil im Gebäudebereich die Zuständigkeit bei den Kantonen liegt, soll die Energienutzung durch die Umsetzung der MuKE 2014 erfolgen. Diese sind eine konsequente Weiterentwicklung der MuKE 2008 und 2000. Sie gehen zurück auf die Mustervorschriften für die rationelle Energienutzung bei Hochbauten von 1992. Die MuKE sind also keine Kurzschlussreaktion. – Der Landrat berät heute die Verordnung zum Energiegesetz und nicht das Energiegesetz selber. Dieses hat die Landsgemeinde am 5. September 2021 angenommen. Das von der Landsgemeinde angenommene Gesetz lässt in der Verordnung nur sehr wenig Gestaltungsfreiraum. Diesem Umstand muss der Landrat heute Rechnung tragen. – Rund 40 Prozent des Energieverbrauchs in der Schweiz entfallen immer noch auf das Heizen und auf die Warmwasserproduktion. Von diesen 40 Prozent werden heute noch rund 60 Prozent aus fossilen Energieträgern gewonnen. Um den Energiebedarf beim Heizen zu senken und den Anteil an erneuerbaren Energien zu erhöhen, können die Kantone in ihren Energiegesetzen Vorgaben machen, etwa für den Heizungsersatz. Dies macht der Landrat heute auf der Verordnungsstufe. Gerade in der aktuellen Situation mit sehr hohen Energiepreisen ist es umso wichtiger, heute auf die Vorlage einzutreten. Denn jede Kilowattstunde, die man nicht verbraucht, entlastet das Haushaltsbudget in einem viel grösseren Ausmass als noch vor zwei Jahren. Energie war schon immer wertvoll und wichtig. Das wird noch lange Zeit so bleiben – auch wenn sie in den vergangenen Jahren deutlich unter ihrem Wert verkauft wurde. Die Versorgungssicherheit in der Schweiz wurde in den vergangenen Jahrzehnten zu einem grossen Teil, vor allem in den Wintermonaten, mit ausländischer Produktion gesichert. Heute wurde die Auslandabhängigkeit zu einer grossen Hypothek für die Schweiz. Nebst der Frage, ob sie überhaupt Energie erhält, ist der Preis dafür in den nächsten Jahren alles andere als gesichert. Der Energiepreis ist sicherlich auch in der Schweiz ein Treiber der Inflation. Er bedroht damit auch die Existenz von Firmen, aber auch Privaten. Man kann sogar sagen, dass

der Wohlstand in der Schweiz durch die hohen Energiepreise hart auf die Probe gestellt wird. Experten prognostizieren für die nächsten zehn Jahre Energiepreise von über 20 Rappen pro Kilowattstunde. Das bedeutet für grundversorgte Kunden rund viermal höhere Kosten als heute. Dabei sind die Abgaben und die Kosten für die Netze noch nicht berücksichtigt. Umso wichtiger ist es, dass der Landrat heute auf das Geschäft eintritt. Denn durch die Energiegesetzgebung auf allen Stufen – Bund und Kanton – wird weniger Energie verbraucht. Dies entlastet das Budget von jedem Haushalt und von jedem Gewerbebetrieb und reduziert die Abhängigkeit vom Ausland schrittweise.

Barbara Rhyner, Elm, Kommissionsmitglied, spricht sich für die SVP-Fraktion für Eintreten aus. – Das neue Energiegesetz ist beschlossen. Der Landrat muss dieses nun umsetzen und die heutige Vorlage beraten. Allerdings sind die Umstände heute anders als an der Landsgemeinde vor einem Jahr. Für diese Erkenntnis muss man nur das Datum des Regierungsrätlichen Berichts und den ersten Satz lesen. – Nach dem Landsgemeindeentscheid herrschte Euphorie. Man hat der Schweiz wieder einmal gezeigt, wie schnell die Glarner sind – auch wenn sie fast die letzten sind, welche die MuKEn umgesetzt haben. Dass der Kanton Glarus nun eines der weitgehendsten Energiegesetze in der Schweiz hat, ist eine Tatsache. Heute staunt man, dass in der Schweiz des 21. Jahrhunderts wieder davon geredet wird, Strom mit dem Verbrennen von Diesel in Notstromaggregaten zu produzieren. Genau jener Energieträger, den man in den Heizungen loswerden will, würde bei einer Mangellage zum Rettungsanker. Wenn man ehrlich ist, hat sich die Schweiz in eine ziemlich verzwickte Situation gebracht, als das Volk 2017 das Energiegesetz angenommen hat. Darum ist es für die Beratung dieser Vorlage wichtig, sich auf dem Boden der Tatsachen zu bewegen. Es ist davon auszugehen, dass die gegenwärtigen Preise und die unsicheren Lieferverträge einen gewaltigen Innovationsstau auslösen könnten, der den bisher durch die politischen Anreiz- und Verbotsmethoden ausgelöst in den Schatten stellen könnte. Die heutige Vorlage sollte auch unter diesem Gesichtspunkt angeschaut werden; der eine oder andere Artikel ist nochmals zu überdenken.

Franz Landolt, Näfels, Kommissionsmitglied, will stellvertretend für die Die-Mitte-/GLP-Fraktion eintreten und dem Kommissionsantrag zustimmen. – Die Weltklimakonferenz beschäftigt sich aktuell mit der Frage, ob die Welt klimamässig überhaupt noch zu retten sei. So weit muss der Landrat nicht gehen. Er darf dennoch nicht vergessen, sich auf ein langfristiges, wichtiges Problem – auf das Klima – zu konzentrieren. Der Landrat erhielt von der Landsgemeinde eine klare Aufgabe. Er ist angehalten, diese Aufgabe schnell und gut zu erledigen. Es geht nur um Gebäude. Aber gerade in diesem Bereich gibt es im Kanton Glarus grossen Handlungsbedarf. Auch da gilt: Energie ist gut, vor allem, wenn man sie nicht braucht. Man ist gut beraten, wenn man nachhaltige, erneuerbare Energien fördert und die heutige, grosse Abhängigkeit vom Ausland reduziert. Es geht auch um die Versorgungssicherheit: Damit man im Winter nicht frieren muss und auch an den Arbeitsplätzen noch genügend Energie zur Verfügung steht. Es ist ein Balanceakt, aber nicht jede Energie ist gut. Es ist nachhaltig zu denken und zu handeln. Es ist an das Klima zu denken; an die Folgen der Klimaerwärmung, von denen auch der Kanton Glarus betroffen ist; an die Versorgungssicherheit und die Abhängigkeit vom Ausland. Die Kommission hat gut vorgespart.

Kaj Weibel, Mollis, votiert im Namen der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Dank der Arbeit der Verwaltung, des Regierungsrates und der Kommission liegt heute ein guter, ausgewogener Kompromiss vor. Er nimmt den Willen der Landsgemeinde auf und setzt diesen auch tatsächlich um. Für diese Arbeit möchte sich die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen bei allen Beteiligten bedanken. Es ist klar, dass sich nicht alle Ratsmitglieder über die Entscheidung der Landsgemeinde im September 2021 gefreut haben. Nicht abzustreiten ist aber, dass der Entscheid eine landesweite Wirkung hatte. Die Rückmeldung aus der ganzen Schweiz war fast ausschliesslich positiv. In den Medien schrieb man sogar vom Wunder von Glarus. Es hat sich einmal mehr gezeigt, dass Glarus ein Kanton mit Pioniergeist ist, der auch in der Klimapolitik eine Vorreiter-

rolle einnehmen kann und will. Jetzt geht es darum, dass der Landrat seiner Rolle auch wirklich gerecht wird und das Wunder von Glarus nicht einfach eine Worthülse bleibt. Wenn der Landrat die Verordnung abschwächt, hintergeht er den Willen der Landsgemeinde. Jetzt ist es wichtig, den Weg freizuräumen, damit das Energiegesetz endlich ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten kann. Es kann nicht sein, dass bei der Bevölkerung noch länger grosse Unsicherheit bezüglich Heizungsersatz besteht und dadurch weitere Ölheizungen eingebaut werden, die für weitere 20–30 Jahre CO₂ ausstossen. So wird man dem in der Verfassung verankerten Klimaschutz nicht gerecht und man wird das Klimaziel des Bundes nicht erreichen können. Persönlich unterstützt man als Antragsteller an der Landsgemeinde die Verordnung, wie sie von der Kommission verabschiedet wurde.

Christian Büttiker, Netstal, will für die SP-Fraktion auf die Vorlage eintreten und unterstützt den Kommissionsantrag. – Der Landrat muss sich heute fragen, wo er welche Hebel ansetzen will, um den Klimakollaps abzuwenden. Es geht nicht um Energie oder Finanzen, sondern um das Klima. Wie alle wissen, macht einem das Klima umso schneller das Leben schwer, je länger man mit Gegenmassnahmen zuwartet. Man muss also schnell sein. Das Klima lässt sich nur beeinflussen, wenn man vorwärts macht. Darum ist es notwendig, auf die Vorlage einzutreten. – Was die finanziellen Sorgen von Hausbesitzern betrifft, liegt der Hebel bei der Ausgestaltung dieser Verordnung. Die Kommission nahm den Antrag der SP-Fraktion auf, wonach die Förderbeiträge erhöht werden können, wenn der Ersatz einer fossilen Heizung oder gebäudetechnische Massnahmen wegen finanziellen Härtefällen nicht möglich sein sollten. Der Kommission ist für die Offenheit und dem Departement Bau und Umwelt für die Aufnahme der Überlegungen der SP in die Ausarbeitung des Erlasstextes zu danken. Wer nachweisen kann, dass seine finanziellen Mittel für einen nötigen Ersatz oder eine Gebäudesanierung nicht ausreichen, soll mehr Fördergeld erhalten, damit die geforderten oder einfach auch nötigen Arbeiten ausgeführt werden können. Damit werden zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: Niemand wird im Regen stehen gelassen und der zwingend schnelle Umbau des Energiesystems wird auch in solchen Fällen gefördert. Der SP-Fraktion ist es wichtig und ein grosses Anliegen, dass die Energiewende sozial ausgestaltet wird. Mit dieser Verordnung in der Kommissionsfassung wird genau dieses Ziel erreicht. Die SP-Fraktion wird sich gegebenenfalls in der Detailberatung einbringen.

Landesstatthalter *Kaspar Becker* beantragt Eintreten und Zustimmung zum Kommissionsantrag, mit Ausnahme von Artikel 9e Absatz 6 gemäss Kommissionsfassung. – Zu danken ist der Kommission unter dem Präsidium von Landrätin Cinia Schriber für die wichtige und ausgesprochen wertvolle Arbeit. Die Kommission hat das komplexe Geschäft zuhanden des Plenums durchleuchtet und eine Basis für eine effiziente und zielgerichtete Beratung gelegt. Dies führte auch dazu, dass sich der Regierungsrat mit Ausnahme von Artikel 9e Absatz 6 der Kommissionsfassung anschliesst. Ausführungen dazu folgen in der Detailberatung.

Eintreten

Artikel 1; Anwendungsbereich

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d. Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 4; Ausnahmen

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 4 Absatz 1. Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 9a; Wärmeenerzeugung

Die Kommission beantragt die Aufhebung von Artikel 9a. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag zu. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 9c; Elektrizitätsbedarf

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 9c. Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 9e; Wärmeenerzeugerersatz

Die Kommission beantragt diverse Änderungen in Artikel 9e. Der Regierungsrat stimmt den Änderungen mit Ausnahme der Einführung eines neuen Absatzes 6 betreffend Härtefallregelung zu.

Peter Rothlin, Oberurnen, an einer Kommissionssitzung anwesendes Ersatzmitglied, erkundigt sich zu Artikel 9e Absatz 1. – Der Wortlaut von Artikel 9e Absatz 1 wurde aus dem neuen Energiegesetz übernommen, das der Landrat 2019 und 2020 beraten hatte und von der Landsgemeinde beschlossen wurde. Von daher ist der Text gesetzeskonform. Als der Landrat das Gesetz beriet und auch an der Landsgemeinde ging es bei diesem Artikel immer darum, dass man den Wärmeenerzeugerersatz, also den Wechsel von fossilen Wärmeenerzeugern wie Gas- oder Ölheizungen zu auf Erneuerbaren basierenden Wärmeenerzeugern im Departement Bau und Umwelt überwachen will, damit der Wandel auch vollzogen wird. Das lässt sich in den Materialien lesen. Es ging nie um etwas anderes als den Ersatz von Wärmeenerzeugern mit fossilen Energieträgern. Wenn man jetzt aber den Kommissionsbericht liest, will das Departement von Kaspar Becker plötzlich alles gemeldet erhalten. Dagegen muss man sich wehren, auch wenn vorliegend kein Antrag gestellt wird. Es ist aber klar zuhanden des Protokolls festzuhalten, dass die Materialien sagen, dass das Departement den Wechsel von fossilen zu erneuerbaren Systemen beaufsichtigen muss. Aber es war nie das Ziel des Gesetzgebers, den Wechsel innerhalb von erneuerbaren Systemen – also etwa den Ersatz einer alten Wärmepumpe durch eine neue – einer Meldepflicht zu unterstellen. Regierungsrat Kaspar Becker relativiert dies und sagt, man müsse das nicht so verstehen. Aber wenn man den Text genau liest, suchen dessen Leute im Departement eine Ausweitung des Auftrags, den er von der Landsgemeinde bekommen hat. Regierungsrat Kaspar Becker soll zuhanden des Protokolls bestätigen, dass es erstens eine schlanke Lösung geben wird. Zweitens soll er bestätigen, dass er nach Möglichkeiten sucht, Wechsel innerhalb der erneuerbaren Systeme – wenn es nicht um fossile Energieträger geht – bewilligungsfrei zu machen – ganz im Sinne der Grünen und der Die Mitte.

Landesstatthalter *Kaspar Becker* geht auf das Votum des Vorredners ein. – Die Sicht der Dinge von Landrat Peter Rothlin ist zu bestätigen; er liegt richtig. Wenn es dazu keine anderen Wortmeldungen gibt, wird das Anliegen im Sinne eines Auftrags oder eines Wunsches aufgenommen.

Fridolin Staub, Bilten, weist auf Rechtschreibfehler in der Kommissionsfassung hin.

Der *Vorsitzende* hält fest, dass redaktionelle Korrekturen formlos durch die Verwaltung vorgenommen werden.

Peter Rothlin beantragt namens der SVP-Fraktion die Streichung von Artikel 9e Absatz 6 aus der Vorlage und somit Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – In der Ausgabe der Lokalzeitung vom vergangenen Montag wird bezüglich dieser Vorlage einiges aus der Kommission berichtet, insbesondere zur Härtefallregelung. Vonseiten der SVP-Fraktion stammen diese Informationen nicht, sonst wüsste die Zeitung, dass die SVP das Thema Härtefälle und Schwierigkeiten beim Ersatz fossiler Heizungen eingebracht hat. – Die vorliegende Formulierung von Artikel 9e Absatz 6 fällt in der SVP-Fraktion aber durch. Die Bestimmung ist zu weit gefasst. Es fallen nicht bloss fossilfreie Heizungen, also der eigentliche Heizungsersatz, darunter, sondern auch gebäudetechnische Massnahmen, sprich das Gebäudeprogramm. Das geht über den Willen der Landsgemeinde hinaus. Diese verbot alleine den Ersatz von Öl- und Gasheizungen in Privathaushalten. Die SVP-Fraktion respektiert den Willen der Landsgemeinde und lehnt jegliche Ausweitung ab. – Artikel 9e Absatz 6 lässt den grossen Immobilienbesitzern die höchsten Förderbeiträge zukommen. Die Reichen profitieren am meisten. Im Verordnungstext ist nirgends vom selbstbewohnten Eigentum die Rede. Damit können Mehrfamilienhausbesitzer, die in der Form einer einfachen Gesellschaft organisiert sind, genauso wie ein Einfamilienhausbesitzer einen Härtefall geltend machen. Wie man aus den Mitteilungen über die Gewährung von Fördergeldern weiss, geht der grösste Anteil aus dem Fördertopf an die grossen Immobilienbesitzer. Diese können Härtefallbeiträge ebenfalls geltend machen. Auch diese haben irgendwann einmal einen finanziellen Engpass. Dann würden die Härtefallbeiträge jedoch den Falschen zugutekommen. Die SVP-Fraktion ist dagegen, dass man bei diesen Förderbeiträgen zwei Klassen von Gesuchstellern bei gleichen Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien schafft. Diese Ungleichbehandlung akzeptiert die SVP-Fraktion nicht. Zuhanden der Presse stellt die SVP-Fraktion klar, dass sie eine Regelung für Hauseigentümer, die im Rahmen des fossilen Heizungsersatzes in Schwierigkeiten geraten, unterstützt. Eine solche ist jedoch bereits heute dank der regierungsrätlichen Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds im Bereich der anrechenbaren Kosten möglich. Der Regierungsrat hat die Möglichkeit zu definieren, wie sich der anrechenbare Betrag zusammensetzt. Wenn ein Hauseigentümer etwa aufgrund eines Lieferengpasses für eine gewisse Zeit eine Notheizung benötigt, könnten die Kosten dafür dem Investitionsbetrag angerechnet werden. Auch dafür erhielte der Hauseigentümer einen Beitrag von maximal 50 Prozent. Die Lösung ist also da. – Als die Debatte zum kantonalen Energiegesetz im 2019 und 2020 geführt wurde, wollte der Landrat von einer finanziellen Unterstützung der Hauseigentümer noch nichts wissen. Das hatte auch einen Grund. Bei drei betrachteten Banken – der Glarner Kantonalbank, der Glarner Regionalbank und der Raiffeisenbank Glarnerland – erhält man als Hauseigentümer sogenannte Nachhaltigkeits-hypotheken, speziell auch für den Ersatz fossiler Heizungen. Wenn ein Hauseigentümer einen finanziellen Engpass hat, bekommt er zu guten Konditionen und mit einem Nachweis, dass er Förderbeiträge beantragt, von diesen drei Banken Geld – auch wenn er finanziell knapp bei Kasse ist. Diese Angebote sind sehr vorteilhaft. Für einmal haben die Banken ihre Arbeit also gemacht. Sie sorgen dafür, dass es für finanzielle Engpässe private Lösungen gibt. Zu bedenken ist ausserdem, dass es sehr schwierig ist, eine Härtefallregelung zu formulieren. Es wurde im Kommissionsbericht vergeblich danach gesucht, wie die Kommission diesen Umstand debattiert hat. Es wurde einfach Antrag gestellt und dieser obsiegte. In diesem Punkt werden Ausführungen zum Vorhaben vermisst. Es wäre zu begrüssen, wenn der Regierungsrat Ausführungen zu einem Härtefallreglement machen könnte. Die Härtefallregelung dürfte zum Rohrkrepiere werden.

Christian Büttiker beantragt in Reaktion auf das Votum von Landrat Peter Rothlin folgende neue Formulierung von Artikel 9e Absatz 6: «Ist der Ersatz durch eine fossile Heizung bei eigenbewohntem Hauseigentum wegen einem finanziellen Härtefall nicht möglich, können die Förderbeiträge erhöht werden.» – Mit dieser Formulierung würde man dem Anliegen der SVP-Fraktion näher kommen. Es gibt Hauseigentümer – auch in SVP-Kreisen – mit einem alten Haus, die nun den Heizungsersatz stemmen müssen. Der Antrag der SP-Fraktion zu Artikel 9e Absatz 6 ging ursprünglich noch ein bisschen weiter. Denn die Fachleute wissen, dass ein Heizungsersatz ohne Sanierung der Gebäudehülle dem Klima nur ein bisschen nützt. Man könnte den Effekt verstärken, wenn man die Gebäudehülle auch sanieren würde.

Wenn die SVP-Fraktion jetzt auf die SP-Fraktion zukommt und den vorliegenden Antrag unterstützen würde, wäre das ein Kompromiss. Mit diesem gibt man den Leuten ein Zeichen, dass die Allgemeinheit unterstützt, wenn es wirklich schwierig wird. Man muss mit der Bekämpfung des Klimawandels vorwärts machen. Dazu braucht es die Allgemeinheit, die zu diesem Vorhaben steht.

Regula N. Keller, Ennenda, spricht sich für eine Härtefallregelung aus. – Als die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen die vorliegende Thematik diskutierte, ging sie davon aus, dass es sich bei den Härtefällen um Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer handelt. In der zweiten Lesung kann ausgehandelt werden, wie der Antrag zu formulieren ist. Am Grundsatz, dass es eine Härtefallregelung braucht, hält die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen jedoch aus Überzeugung fest. Mit dem neuen Energiegesetz wird von den Hausbesitzern und Hausbesitzerinnen der Ausstieg aus fossilen Heizträgern gefordert. Das ist eine Forderung mit Kostenfolgen für die jeweiligen Hausbesitzer. Mit Artikel 9e Absatz 6 stellt der Landrat gleichzeitig aber auch eine weitergehende Förderung sicher. In Härtefällen kann eine Erhöhung der Förderbeiträge beantragt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich um Härtefälle handelt, die trotz der Möglichkeit einer Finanzierung über eine Hypothek bestehen. Diese Unterstützung wird von der Allgemeinheit über den Energiefonds finanziert. Dieser wurde vom Landrat gut dotiert. Zwar steht in erster Linie die jeweilige Hausbesitzerin in der Verantwortung. Es ist ihre Heizung, ihr Kamin. Aber spätestens dort, wo der Kamin endet, beginnt die Betroffenheit und somit auch die Verantwortung der Allgemeinheit. Die Luft, das CO₂ erreicht alle, geht alle etwas an. Mit der Härtefallregelung sendet der Landrat ein deutliches Signal, dass sich alle in dieser Verantwortung sehen und als Gemeinschaft Unterstützung bieten. Das kostet. Aber gleichzeitig handelt es sich um eine wichtige, unumgängliche Investition in die gemeinsame Zukunft. Die Härtefallregelung löst auch Investitionen aus, von denen das lokale Gewerbe profitieren wird. Wichtig bleibt, jetzt langfristig zu denken und die Weichen zu stellen, um der Klimakrise begegnen zu können. Der Landrat kann dies mit dem Entscheid für eine finanzielle Unterstützung in Härtefällen tun. Er kann dazu beitragen, dass der mutige Entscheid der Landsgemeinde umsetzbar wird. Mit einem solchen Entscheid schafft der Landrat Zuversicht, dass die wichtige Klimawende gemeinsam zu tragen und zu bewältigen sein wird. Der Härtefallregelung könnte auch mit der Einschränkung gemäss Antrag Büttiker zugestimmt werden. Sie trägt zum genannten Ziel bei.

Hans-Jörg Marti, Nidfurn, lehnt den Antrag Büttiker ab. – Der Antrag Büttiker würde jene Fälle nicht abdecken, in denen eine Person mit Wohneigentum ein Häuschen erbt und gezwungen ist, die Heizung zu ersetzen. Er würde durch die Regelung bestraft, wenn er die finanziellen Mittel für die dringend notwendige Sanierung des geerbten Häuschens, das er nicht selbst bewohnt, nicht hat.

Cinia Schriber hält am Kommissionsantrag fest. – Die Härtefallregelung wurde in der Kommission eingehend beraten. Die Mehrheit der Kommission war sich einig, dass die Erhöhung der Fördergelder aus dem Energiefonds der richtige Weg ist, um finanzschwache Haushalte zu unterstützen. Der Antrag Rothlin gründet wohl auch im Umstand, dass Artikel 9e Absatz 6 nicht nur eine Unterstützung bei einem Heizungsersatz vorsieht, sondern auch bei gebäudetechnischen Massnahmen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es im gleichen Artikel den Absatz 4 gibt. Dieser lautet wie folgt: «Ist der Ersatz durch eine fossilfrei betriebene Heizung technisch nicht möglich, so müssen gebäudetechnische Ersatzmassnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz realisiert werden.» Diese Pflicht gilt auch für finanzschwache Haushalte. Wer aus technischen Gründen keinen Heizungsersatz vornehmen kann, muss zum Beispiel die Gebäudehülle sanieren. Diese Fälle deckt Absatz 6 in der Formulierung der Kommission auch ab. Der neue Absatz 6 ist also in sich konsistent. – Die finanzschwachen Haushalte waren ein Thema, das in der Kommission immer wieder und bei allen Kommissionsmitgliedern aufkam. Der Antrag auf Rückweisung der Vorlage erfolgte zum Beispiel unter anderem auch mit Hinweis darauf, dass aktuell eine Energiemangellage herrsche und der Heizungsersatz eine schwere finanzielle Belastung für Haushalte bedeuten könne. Die Mehrheit der Kommission erachtete die Rückweisung aber nicht als den richtigen Weg, um

finanzschwachen Haushalten unter die Arme zu greifen. Diskutiert wurde auch ein Passus, wonach die Pflicht zum Heizungersatz mit einer Heizung ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoff von der finanziellen Tragbarkeit abhängig gemacht wird. Der Landsgemeindeentscheid vom September 2021 sieht jedoch keine Ausnahmeregelung vor – auch nicht bezüglich finanzieller Tragbarkeit. Es gilt, den Landsgemeindeentscheid zu respektieren. Die Landsgemeinde 2022 stimmte jedoch einem mit 24 Millionen Franken höher dotierten Energiefonds zu. Diese Mittel sind unter anderem auch vorgesehen, um finanzschwache Haushalte beim Heizungersatz oder bei gebäudetechnischen Massnahmen zu unterstützen. Es ist daran zu erinnern, dass es bei Artikel 9e Absatz 6 nicht um eine Härtefallregelung im Sinne einer Ausnahme geht. Auch finanzschwache Haushalte müssen den Heizungersatz durchführen oder gebäudetechnische Massnahmen ergreifen, falls der Heizungersatz technisch nicht möglich ist.

Landesstatthalter *Kaspar Becker* beantragt bezüglich Artikel 9e Absatz 6 Zustimmung zur Fassung des Regierungsrates und somit die Ablehnung des Kommissionsantrags. – Landrat Peter Rothlin fragte nach der Definition des Härtefalls. Diese ist eine Herausforderung. Man müsste die Definition sehr genau anschauen, wenn die von der Kommission vorgeschlagene Regelung in der Verordnung bleibt. Das Problem ist lösbar, wenn nicht ganz so einfach, und könnte wieder zu Diskussionen führen. Wichtiger ist für den Regierungsrat aber, dass der Ersatz der Heizung, aber auch eine Verbesserung der Gebäudehülle einen Mehrwert für die Liegenschaft bringt – unabhängig davon, ob es sich um einen Härtefall handelt oder nicht. Das Geld dafür ist nicht zum Fenster hinausgeworfen. Wenn es eine Sanierung oder ein Ersatz ist, der zu Förderbeiträgen berechtigt, können auch finanziell weniger gut gestellte Haushalte mit dem Beitrag rechnen. Sie werden also heute schon unterstützt. Deshalb ist der Regierungsrat der Meinung, dass es den Absatz 6 nicht braucht. Es gibt genug Möglichkeiten im Rahmen der normalen Unterstützung. – Heute lässt sich nicht abschliessend festhalten, dass der Regierungsrat bei einer Streichung von Absatz 6 aus der Vorlage eine ähnliche Regelung in die regierungsrätliche Verordnung aufnimmt. Der Regierungsrat hat dies nicht diskutiert. Es erscheint aufgrund der bisherigen Diskussionen im Regierungsrat jedoch eher als unwahrscheinlich. Dennoch trifft es zu, dass der Regierungsrat in seiner Verordnung noch das eine oder andere anpassen könnte. Das müsste er anschauen. Eine Aussage dazu könnte der Regierungsrat allenfalls zuhanden der zweiten Lesung einbringen.

Abstimmungen:

- In der Eventualabstimmung obsiegt der Antrag der Kommission über den Antrag Büttiker mit 35 zu 20 Stimmen bei 2 Enthaltungen.
- Der Antrag der Kommission unterliegt dem Antrag des Regierungsrates mit 22 zu 34 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Mathias Zopfi, Engi, bemängelt das Abstimmungsverfahren, da der Kommissionsantrag als Hauptantrag immer am Schluss in die Abstimmung komme, verzichtet jedoch auf einen Antrag auf Wiederholung der Abstimmung.

Artikel 9g; Wärmeenerzeugung

Die Kommission beantragt die Einführung eines neuen Artikels 9g. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag zu. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 11; Abwärmenutzung

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 11. Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 13; Kühlen, Be- und Entfeuchten

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 13 Absatz 1 sowie die Streichung der Absätze 3 und 4. Der Regierungsrat stimmt den Kommissionsanträgen zu. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 14a; Ausrüstungspflicht bei wesentlichen Erneuerungen

Die Kommission beantragt die Streichung von Artikel 14a. Der Regierungsrat stimmt dem Streichungsantrag zu. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 19b; Zumutbare Massnahmen/Vereinbarungen, Gruppen

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 19b Absätze 1 und 2a. Der Regierungsrat stimmt den Änderungsanträgen zu. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Artikel 21d; Vorbildfunktion öffentliche Hand, Gebäudestandard

Die Kommission beantragt eine Änderung von Artikel 21 Absatz 3. Der Regierungsrat stimmt dem Änderungsantrag zu. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Kommissionsantrag ist zugestimmt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.